

richter im Kreuzgang der Severikirche ¹⁾ Gericht gehalten hatte. Das Siegel der Generalrichter, welches der Siegler auch für Verwaltungsacte, z. B. Quittungen, benutzte, zeigte 1521 den heiligen Martin zu Pferde, wie er seinen Rock mit dem Armen theilt. Die Berufungen gegen Urtheile des Erfurter geistlichen Gerichts gingen an den Erzbischof. ²⁾

Aber der Instanzenzug war nicht in der Weise geregelt, daß man nicht auch in Mainz jede Klage in erster Instanz hätte anbringen können, und da somit die Richter des Mainzer Stuhls die Thüringer nach wie vor in jeder beliebigen Sache vor sich laden konnten, gingen die Vortheile des Provinzialgerichts theilweise verloren. Die größeren Städte allerdings und einzelne Stifter mußten sich und die Ihrigen durch Spezialprivilegien vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen aus dieser Lücke in der geistlichen Gerichtsverfassung erwachsen konnten. Die Erfurter hatten sich schon lange vor der Einsetzung der Thüringischen Generalrichter von Erzbischof Werner 1282 ein Privilegium ³⁾ de non evocando zu verschaffen gewußt, kraft dessen sie sich nur noch in ihrer eigenen Stadt auf geistliche Klagen einzulassen brauchten, ausgenommen bei Appellationen oder Sachen, welche speziell den Erzbischof und die Mainzer Kirche betrafen. Nach diesem Vorgange konnte es ihnen nicht schwer fallen, die Privilegierung ihres Gerichtsstandes vor den Generalrichtern in Erfurt von Erzbischof Peter 1318 30/1. zu erlangen. ⁴⁾ So lange der Erzbischof diesen Gerichtshof unterhalten würde, durften sie nach dem neuen Privileg vor keinen anderen ihm unterworfenen Richtern beklagt werden, außer wenn der Herr selbst durch Spezialbefehl seine eigenen oder anderer Leute Sachen anderswohin zöge, und unbeschadet der Jurisdiction der Archidiaconen in den ihnen zuständigen Sachen. Derselbe Gerichtsstand, und daß kein Pfarrer Mandate anderer Gerichte gegen sie vollstrecken dürfte, wurde den Städten Heiligenstadt und Duderstadt von Erzbischof Diether

¹⁾ In ambitu ecclesie S. Severi; vgl. Herquet S. 329. —

²⁾ Vgl. die Urf. von 1422 bei Schum, Amplon. Hss. S. 998. —

³⁾ Beyer S. 205. — ⁴⁾ Beyer S. 431.